

**Gemeinde Rosenberg
Neckar-Odenwald-Kreis**



**Verordnung
über
Ehrungen, Jubiläen**

Ehrenordnung 2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Rosenberg hat am 21.01.2020 eine
Ehrenordnung
beschlossen.

Mit der nachfolgenden Ehrenordnung unterstreicht die Gemeinde Rosenberg den Stellenwert des Ehrenamtes und des bürgerschaftlichen Engagement.
Die Gemeinde Rosenberg erlässt zur Ehrung von Bürgern* oder anderer Personen, die sich in besonderer Weise um das Wohl der Gemeinde Rosenberg und/oder ihrer Einwohner verdient gemacht haben und zur Auszeichnung von Institutionen, Einrichtungen, Betrieben oder Vereinen folgende Verordnung über Ehrungen, Jubiläen und Repräsentationsaufgaben (Ehrenordnung).

Durch die Auszeichnung kann von den geehrten Personen kein Anspruch auf Sonderrechte bzw. Vorteile abgeleitet werden. Die Auszeichnung und Ehrung ist nicht einklagbar.

1. Ehrung von Einwohnern und sonstigen Personen

a) Glückwünsche und Beileidsbezeugungen

Geburt

Eltern erhalten bei der Geburt eines Kindes ein Glückwunschsreiben und ein Präsent.

Eheschließung

Zur Eheschließung erhalten Brautpaare, deren Ehe beim Standesamt Rosenberg geschlossen ein Glückwunschsreiben und ein kleines Präsent.

b) Altersjubilare

Zum 80. Geburtstag überbringt der Bürgermeister die Glückwünsche der Gemeinde, verbunden mit einem Präsent.

* Zur Vereinfachung bei der Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet.

Zum 90. Geburtstag und zum 100. Geburtstag überreicht der Bürgermeister zusammen mit dem Ortsvorsteher zusätzlich zum Präsent der Gemeinde die Urkunde des Ministerpräsidenten.

c) Ehejubiläen

Jubelpaare erhalten zur

Goldenen Hochzeit (50 Jahre)

Diamantenen Hochzeit (60 Jahre)

Eisernen Hochzeit (70 Jahre)

ein Glückwunschsreiben und Geschenke. Die Glückwünsche sowie die Urkunde des Ministerpräsidenten werden vom Bürgermeister bei der Goldenen Hochzeit und bei der Diamantenen und Eisernen Hochzeit zusammen mit dem Ortsvorsteher persönlich überbracht.

d) Verleihung des Ehrenbürgerrechts

Rechtsgrundlage ist der § 22 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der jeweils gültigen Fassung.

Das Ehrenbürgerrecht kann Personen, die sich um das Wohl der Gemeinde Rosenberg und / oder ihrer Bevölkerung in besonderer Weise verdient gemacht haben oder auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihrer Haltung oder Ihres Wirkens die besondere Wertschätzung und Hochachtung der Bürgerschaft gewonnen haben und in irgendeiner inneren und äußeren Verbindung zu Rosenberg, stehen, verliehen werden.

Über die Ehrung entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller seiner Mitglieder. Anträge für Ehrungen sind schriftlich und mit ausreichender Begründung an den Bürgermeister zu richten.

Über Anträge muss innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Eingang entschieden werden.

Die Verleihung des Ehrenbürgerbriefes erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung durch den Bürgermeister.

Bei der Verleihung wird eine Urkunde überreicht.

Das Ehrenbürgerrecht kann wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden.

Der Bürgermeister übermittelt dem Ehrenbürger jährlich Geburtstagsglückwünsche.

Beim Tod eines Ehrenbürgers hält der Bürgermeister bei der Trauerfeier eine Rede und legt einen Kranz nieder. Ferner wird in der Tagespresse und im Amtsblatt ein Nachruf veröffentlicht.

e) Verleihung Ehrennadel der Gemeinde Rosenberg

Die Ehrennadel der Gemeinde Rosenberg kann Personen, die sich um das Wohl der Gemeinde oder ihrer Bürger verdient gemacht haben, verliehen werden.

Abstufung:

Die Ehrennadel der Gemeinde Rosenberg wird in der Stufe „Gold“ und „Silber“ verliehen.

Folgende Grundsätzliche Abstufungen werden festgelegt.

Ehrennadel der Gemeinde Rosenberg in Gold

- a) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde in herausragender Weise verdient gemacht haben, kann die Ehrennadel in Gold verliehen werden.
- b) Im Zeitraum eines Kalenderjahres kann die Auszeichnung maximal einmal vergeben werden.
- c) Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel in Gold sind herausragende Verdienste um die Gemeinde auf politischem, gesellschaftlichem, kulturellem, sozialen, wissenschaftlichen, sportlichen oder wirtschaftlichem Gebiet. Dazu zählen beispielsweise Funktionärstätigkeiten in einem Verein der Gemeinde, die Ausübung einer Leitungsfunktion in der Freiwilligen Feuerwehr oder in einem anderen ehrenamtlichen Betätigungsfeld über einen Zeitraum von mehr als 30 Jahren oder andere herausragende Leistungen.
- d) Die Ehrennadel ist in Altgold (geprägt) und trägt auf der Vorderseite das Gemeindewappen und den Schriftzug „GEMEINDE ROSENBERG EHRENNADEL“.
- e) Die Ehrennadel in Gold wird in einem würdigen Rahmen durch den Bürgermeister verliehen und zusammen mit einer Urkunde ausgehändigt.
- f) Die Ehrennadel in Gold geht in das Eigentum des Inhabers über und ist vererblich.
- g) Die Ehrung kann wegen unwürdigen Verhaltens vom Gemeinderat widerrufen werden.
- h) Der Bürgermeister übermittelt dem Träger der Ehrennadel in Gold zu runden Geburtstagen Glückwünsche.
Beim Tod des Trägers der Ehrennadel in Gold legt der Bürgermeister bei der Trauerfeier ein Grabgebilde nieder. Ferner wird im Amtsblatt ein Nachruf veröffentlicht.

Ehrennadel der Gemeinde Rosenberg in Silber

- a) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben, kann die Ehrennadel in Silber verliehen werden.
- b) Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel in Silber sind besondere Verdienste um die Gemeinde auf politischem, gesellschaftlichem, kulturellem, sozialem, wissenschaftlichem, sportlichem oder wirtschaftlichem Gebiet. Dazu zählen beispielsweise Funktionärstätigkeiten in einem Verein der Gemeinde, Leitungsfunktion in der Freiwilligen Feuerwehr oder in einem anderen ehrenamtlichen Betätigungsfeld über einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren oder andere außergewöhnliche Leistungen.

* Zur Vereinfachung bei der Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet.

- c) Die Ehrennadel ist in Altsilber (geprägt) und trägt auf der Vorderseite das Gemeindewappen und den Schriftzug „GEMEINDE ROSENBERG EHRENNADEL“.
- d) Die Ehrennadel in Silber wird in würdigem Rahmen durch den Bürgermeister verliehen und zusammen mit einer Urkunde ausgehändigt.
- e) Die Ehrennadel in Silber geht in das Eigentum des Inhabers über und ist vererblich.
- f) Die Ehrung kann wegen unwürdigen Verhaltens vom Gemeinderat widerrufen werden.
- g) Der Bürgermeister übermittelt dem Träger der Ehrennadel in Silber zu runden Geburtstagen Glückwünsche.
Beim Tod des Trägers der Ehrennadel in Silber erfolgt ein Nachruf im Amtsblatt.

Antragsverfahren

Anträge für die Verleihung der Ehrennadel in Gold oder Silber sind schriftlich mit ausführlicher Begründung und Vorlage entsprechender Tätigkeits- und Zeitrachweise an den Bürgermeister zu richten. Über die Genehmigung des Antrages entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit seiner Mitglieder.

- f) Ehrung verdienter Persönlichkeiten
Sollten Einwohner besondere Auszeichnungen erhalten, so übermittelt der Bürgermeister die Glückwünsche der Gemeinde und übergibt ein Präsent. Besondere Auszeichnungen sind z. B. die Verleihung des Bundesverdienstkreuzes, Landesehrennadel, Sportverbände, Blasmusikverbände, Sängerkreise etc.
- g) Ehrung von Lebensrettern
Auf Antrag erfolgt eine Auszeichnung der Person durch den Ministerpräsidenten gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Ehrenurkunde und das Geldgeschenk der Landesregierung werden vom Bürgermeister in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung oder einer sonstigen Veranstaltung übergeben.
Gleichzeitig überreicht der Bürgermeister ein Präsent der Gemeinde mit einem Glückwunschsreiben.
Die Presse wird von der Ehrung unterrichtet.
- h) Repräsentationsaufgaben
Aus Anlass der nachfolgend aufgeführten Verpflichtungen überbringt der Bürgermeister die Glückwünsche der Gemeinde und übergibt ein Präsent:
 - Geschäftseröffnungen
 - Geschäftsjubiläen

- Vereinsjubiläen (25, 50, 75, 100, 125, ... Jahre), Wert der Zuwendung gemäß Vereinsförderrichtlinien: 25 Jahre = 100 €, 50 Jahre = 200 € (Höchstbetrag), 75, 100, usw. Jahre = 200 €. Die Ehrengabe wird nur gewährt, wenn der Verein eine Jubiläumsveranstaltung durchführt.
- Sonderjubiläen (22, 55, 111,Jahre) werden entsprechend der vorstehenden Regelung gewürdigt. 22 Jahre = 100 €, 55 Jahre = 200 €, 77 Jahre = 200 € usw. Die Ehrengabe wird nur gewährt, wenn der Verein eine Jubiläumsveranstaltung durchführt.
- Verabschiedung von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, z. B. Pfarrer, Schulleitung, Kindergartenleitung, Bankvorstand, Bürgermeisterkollegen

2. Ehrung von Bürgermeistern

a) Geburtstage

- Über weiterreichende Ehrung aus Anlass eines runden Geburtstages entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall.
- Alle nicht mehr im Dienst stehenden Bürgermeister erhalten von der Gemeinde zu ihren Geburtstagen ein Glückwunschsreiben und zu den runden Geburtstagen ein Präsent. Ansonsten gilt die Regelung für Altersjubilare.

b) Ehrung für langjährige Dienstzeit im öffentlichen Dienst

Für 25-, 40- und 50-jährige Dienstzeit überreicht der stellvertretende Bürgermeister eine Ehrenurkunde sowie die nach beamtenrechtlichen Bestimmungen vorgesehene Jubiläumsgabe, soweit dies nicht durch den Landrat oder dessen Vertreter vorgenommen wird.

c) Ausscheiden aus dem Dienst

Über Art und Form der Ehrung anlässlich des Ausscheidens des Bürgermeisters entscheidet der Gemeinderat.

d) Tod von Bürgermeister

- Tod eines aktiven Bürgermeisters

Der Gemeinderat beschließt über Art und Form der Ehrung und Beisetzung, unter Berücksichtigung der persönlichen Wünsche der Angehörigen.

- Tod von Altbürgermeistern

Beim Tod eines Altbürgermeisters stattet der Bürgermeister den Angehörigen einen Kondolenzbesuch ab, hält bei der Trauerfeier eine Rede und legt einen Kranz nieder. Außerdem wird in der Tagespresse und Amtsblatt über eine Anzeige ein Nachruf veröffentlicht.

3. Ehrung von Gemeinderäten und Ortsvorstehern

Eine Ehrung wird vorgenommen anlässlich:

a) Geburtstage

* Zur Vereinfachung bei der Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet.

Die Gemeinderäte und Ortsvorsteher erhalten bei runden Geburtstagen ein Glückwunschsreiben und ein Präsent. Ansonsten gilt die Regelung für Altersjubilare.

Ausgeschiedene Gemeinderäte und Ortsvorsteher, die zwei und mehr Amtsperioden tätig waren, erhalten zu ihrem 60. und 70. Geburtstag ein Glückwunschsreiben und ein Präsent. Ansonsten gilt die Regelung für Altersjubilare.

b) Ausscheiden von Gemeinderäten und Ortsvorstehern

Anlässlich ihres Ausscheidens aus dem Gemeinderat erhalten die Gemeinderäte und Ortsvorsteher eine Dankesurkunde und ein Präsent. Die Ehrungen werden in öffentlicher Gemeinderatssitzung durch den Bürgermeister vorgenommen.

c) Tod aktiver Gemeinderäte und Ortsvorsteher

Beim Tod eines aktiven Gemeinderats oder Ortsvorstehers kondoliert der Bürgermeister. Er hält bei der Trauerfeier eine Rede und legt einen Kranz nieder. Außerdem wird in der Tagespresse und im Amtsblatt in Form einer Anzeige ein Nachruf veröffentlicht.

d) Sterbefälle von ehemaligen Gemeinderäten und Ortsvorstehern

Bei Gemeinderäten und Ortsvorstehern kondoliert der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter. Er hält bei der Trauerfeier eine Rede und legt einen Grabgebirde nieder, wenn der Verstorbene mehr als drei Amtsperioden aktiv war.

Im Amtsblatt erfolgt ein Nachruf unabhängig von der Dauer der Zugehörigkeit.

Bei Sterbefällen von Gemeinderäten, die ihr Amt vor der Gemeindereform ausgeübt haben, hält der jeweilige Ortsvorsteher eine Rede und legt ein Grabgebirde nieder. Dies gilt ebenfalls für diejenigen, die drei Amtsperioden erfüllt haben.

Ein Nachruf erfolgt im Amtsblatt.

4. Ehrung von Ortschaftsräten

Geburtstage

Der Ortsvorsteher überbringt bei runden Geburtstagen ein Glückwunschsreiben und ein Präsent der Gemeinde und des Bürgermeisters. Ansonsten gilt die Regelung für Altersjubilare.

Ausscheiden von Ortschaftsräten

Anlässlich ihres Ausscheidens aus dem Ortschaftsrat erhalten die Ortschaftsräte ein Geschenk und eine Dankesurkunde. Die Ehrungen werden in öffentlicher Sitzung des Ortschaftsrates durch den Bürgermeister und den Ortsvorsteher vorgenommen.

Tod aktiver Ortschaftsräte

Beim Tod eines aktiven Ortschaftsrats kondolieren Bürgermeister und Ortsvorsteher. Der Ortsvorsteher spricht einen Nachruf.

Ein solcher erscheint auch im Amtsblatt.

Sterbefälle ehemaliger Ortschaftsräte

Bei Ortschaftsräten kondoliert der Ortsvorsteher und Bürgermeister. Der Ortsvorsteher hält bei der Trauerfeier eine Rede und legt einen Grabgebilde nieder, wenn der Verstorbene mehr als drei Amtsperioden aktiv war.

Im Amtsblatt erfolgt ein Nachruf unabhängig von der Dauer der Zugehörigkeit.

5. Ehrung von Gemeindebediensteten

a) Geburtstage

Der Bürgermeister übermittelt jedem aktiven Bediensteten die Glückwünsche. Bei runden Geburtstagen zusätzlich ein kleines Präsent.

Dem ehemaligen Mitarbeiter wird gratuliert (Glückwunschkarte). Bei runden Geburtstagen ist dies mit einem Geschenk verbunden. Dies gilt nur sofern der Mitarbeiter beim Ausscheiden bei der Gemeinde Rosenberg beschäftigt war.

b) Ehrung für langjährige Dienstzeit im öffentlichen Dienst

Für 25-, 40- und 50-jährige Dienstzeit im öffentlichen Dienst überreicht der Bürgermeister dem Bediensteten eine Ehrenurkunde sowie die nach den beamtenrechtlichen bzw. tarifrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen Zuwendungen.

c) Ehrung für langjährige Dienstzeit bei der Gemeinde

Für 25-, 40- und 50-jährige Dienstzeit bei der Gemeinde überreicht der Bürgermeister dem Bediensteten Glückwunschscheiben und ein Präsent.

Die Presse wird auf Wunsch des Jubilars unterrichtet.

d) Ausscheiden von Gemeindebediensteten

Die Verabschiedung erfolgt durch den Bürgermeister. Der Rahmen wird nach dem Willen des Bediensteten festgelegt. Neben den vorgeschriebenen Entlassungspapieren erhält der Bedienstete ein Präsent.

Auf Wunsch des Bediensteten erfolgt eine Presseinformation.

e) Tod von Gemeindebediensteten

Bei Tod aktiver Bediensteter statet der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter den Angehörigen einen Kondolenzbesuch ab. Er hält auf der Trauerfeier eine Rede und legt ein Grabgebilde nieder. Außerdem wird im Amtsblatt ein Nachruf veröffentlicht.

Dies gilt auch beim Tod von Bediensteten im Ruhestand, sofern sie beim Eintritt in den Ruhestand Bedienstete der Gemeinde Rosenberg waren.

6. Ehrungen für besondere sportliche oder kulturelle Leistungen

Für hervorragende sportliche oder kulturelle Leistungen werden Einwohner der Gemeinde sowie aktive Mitglieder und Mannschaften örtlicher Vereine geehrt.

Die zu Ehrenden sind der Gemeinde seitens des Vereins bzw. Institutionen mit den entsprechenden Informationen zu mitzuteilen.

Es werden z. B. geehrt:

- a) Sieger (1., 2. und 3. Platzierte) bei baden-württembergischen, süddeutschen und deutschen Meisterschaften sowie die 1. Sieger bei regionalen Meisterschaften und ähnlichen Einzelerfolgen
- b) Einwohner, die einen baden-württembergischen oder ähnlichen Rekord aufstellen.
- c) Sieger bei Jugendwettbewerben (wie bei a)).
- d) Einwohner, die sonstige hervorragende Leistungen vollbrachten (z. B. Sieger bei Landes- und deutschen Turnfesten, hervorragende Leistungen im nationalen und internationalen Bereich....)
- e) erfolgreicher Teilnahme bei „Jugend musiziert“,
- f) erfolgreiche Teilnahme bei „Jugend forscht“,
- g) erfolgreiche Teilnahme (1., 2. oder 3. Platz) bei überregionalen Wettbewerben
- h) generell erfolgreiche Teilnahme (1.-3. Platz) bei überregionalen Wettbewerben

Die zu Ehrenden erhalten ein Glückwunschsreiben/eine Urkunde des Bürgermeisters und ein Sach- oder Geldgeschenk.

Auch diese Ehrungen sind bei der Gemeinde mit den entsprechenden Nachweisen zu beantragen.

7. Ehrenpatenschaften

Der Bundespräsident übernimmt die Ehrenpatenschaft für das 7. und jedes weitere Kind.

Der Ehrenpatenbrief und das Patengeschenk des Bundespräsidenten werden den Eltern durch den Bürgermeister mit einem Glückwunschsreiben und einem Präsent der Gemeinde (Ziffer 1a) übergeben.

8. Ehrungen FFW, DRK und entsprechenden Organisationen (THW)

Neben den Ehrungen durch das Land und den jeweiligen Verband ehrt die Gemeinde Rosenberg verdiente Feuerwehrleute mit einer Dienstzeit von 25, 40, 50, 60 Jahren (inkl. Zeiten Jugendfeuerwehr) durch den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter und einem Geschenk.

Die Ehrungen sind bei der Gemeinde mit den entsprechenden Nachweisen zu beantragen.

Bei Sterbefällen von Feuerwehrangehörigen ohne Funktion erfolgt ein Nachruf durch den jeweiligen Abteilungskommandanten. Ein Nachruf im Amtsblatt soll die Verdienste würdigen.

Bei Sterbefällen von Feuerwehrangehörigen mit Funktion bzw. ehemaligen Funktionsträgern (Gesamtkommandant und Stellvertreter, Abteilungskommandant, Ehrenkommandant, Träger des goldenen Feuerwehrabzeichens) spricht der Bürgermeister einen Nachruf und legt am Grab ein Grabgebilde nieder. Ein Nachruf in der Tagespress und Amtsblatt gehört ebenfalls dazu.

9. Grundsätze

Die im Rahmen dieser Verordnung vorzunehmenden Gratulationen, Ehrungen und Auszeichnungen werden bei Personen, die nicht mehr in der Gemeinde wohnhaft sind, nur ausgesprochen bzw. wahrgenommen, wenn der neue Wohnort innerhalb einer zumutbaren Entfernung liegt.

Eine Veröffentlichung erfolgt nur mit Zustimmung des zu Ehrenden bzw. der Angehörigen. Ein Nachruf bei Trauerfeiern erfolgt nur in Abstimmung mit den Angehörigen.

Anstelle der Übermittlung eines Kranzes oder eines Grabgebildes kann ein Wertgutschein übergeben werden.

10. Schlussbestimmungen

Weitere Ehrungen und Auszeichnungen erfolgen von Fall zu Fall nach besonderer Entscheidung durch den Bürgermeister oder den Gemeinderat, sofern dies nicht durch Bundes – oder Landesvorschrift geregelt ist.

11. Inkrafttreten

Die Ehrenordnung der Gemeinde Rosenberg tritt zum 01.02.2020 in Kraft.

Rosenberg, den 22.01.2020


Ralph Matousek
Bürgermeister



